

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde –

Vom 29.04.2021

Die Harloff GbR hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) für die Laufzeitverlängerung des planfestgestellten Sandabbaus im Tagebau Jahnkendorf 2 im Landkreis Vorpommern-Rügen in der Gemeinde Marlow gestellt.

Diese beantragte Laufzeitverlängerung bis zum 31.12.2050 stellt eine Änderung eines planfestgestellten Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption ändert sich durch das Änderungsvorhaben nicht. Das Ursprungsvorhaben wurde einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Für die Schutzgüter ergibt sich durch die Planänderung keine andere Betrachtungsweise als im Ursprungsverfahren. Es wird lediglich die Laufzeit verlängert und es kommt zu einer zeitlichen Verschiebung der bergbaulichen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung. Das Vorhaben an sich bleibt unverändert. Insbesondere die Flächeninanspruchnahme, Gewinnungstechnologie und Wiedernutzbarmachung ändern sich nicht gegenüber dem derzeit genehmigten Zustand. Auch bezüglich der Verträglichkeit mit den angrenzenden Schutzgebieten ergibt sich keine andere Betrachtungsweise.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.